

- *Dr. jur. Janis R. Schiedermaier* 23⁽¹⁻²⁾
Er betenkning: 27-11-1948 5

Betr.: Frage des Kriegszustands
zwischen Deutschland und Norwegen.

1. Norge ble ikke erklært krig på noe tidspunkt.
2. Krigen: Norge - Tyskland 1940 ble de facto slutt 10/6.1940
(skår også norsk medlems)

I.

Seit der deutschen Kapitulation wird in der norwegischen Öffentlichkeit auf das heftigste die Frage diskutiert, ob zwischen Deutschland und Norwegen Kriegszustand im völkerrechtlichen Sinn bestand und gegebenenfalls heute noch besteht. Die gleiche Frage beschäftigte auch bereits während des Krieges die deutschen amtlichen Stellen. Sie wird dadurch kompliziert, dass damals ebenso wie heute die rechtlichen Gesichtspunkte mit politischen Zweckmäßigkeits Erwägungen vermischt werden.

Die verschiedenen Auffassungen, die damals dem jeweils bezogenen subjektiven politischen Standpunkt vertreten wurden und heute vertreten werden, ändern jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich in Wirklichkeit nicht um eine politische, sondern um eine völkerrechtliche Frage handelt.

Die objektive Rechtslage, wie sie während des Krieges auch von der Hauptabteilung Verwaltung des deutschen Reichskommissariats in Oslo vertreten wurde, stellt sich wie folgt dar:

- 1.) In keinen Zeitpunkt des zweiten Weltkriegs bestand zwischen Deutschland und Norwegen Kriegszustand de jure. Das ergab sich zunächst aus dem Verhalten der Regierung Hitler, die den Kriegszustand de jure mit Norwegen nicht herstellen wollte. Es fehlte somit auf der deutschen Seite an

der völkerrechtlichen Voraussetzung des *animus belli*. Ein Indiz hierfür ist die Tatsache, dass Deutschland keine formelle Kriegserklärung abgegeben hat. In der gleichen Richtung ging aber auch das Verhalten der norwegischen Regierung Nygaardsvold in Oslo, dann in Elverum und Tromsø, sowie später in London.

2.) Vom 9. April 1940 an, dem Tag, an dem die Besetzung Norwegens begann, hat für die Dauer der Kampfhandlungen völkerrechtlich gesehen, lediglich ein Krieg de facto bestanden. Dieser wurde durch die norwegische Kapitulation-Urkunde vom 10. Juni 1940 - beendet.

Zuweilen wurden die norwegischen Kampfhandlungen auch nur als Neutralitätsverteidigung bezeichnet. Ob diese Auffassung richtig ist, wird vom deutschen Standpunkt aus gesehen offen bleiben können, denn die Neutralitätsverteidigung endete auf jeden Fall spätestens am 10. Juni 1940, da sie nicht über den Zeitpunkt der Kapitulation hinaus dauern konnte.

Hätte die Regierung Nygaardsvold nach dem 10. Juni 1940 den Kriegszustand *de jure* herstellen wollen, so hätte sie den Kapitulationsvertrag kündigen müssen. Sie hätte ausserdem, da keine Kampfhandlungen mehr stattfanden, gegenüber Deutschland - unter gleichzeitiger Benachrichtigung der neutralen Staaten, insbesondere Schwedens - eine Kriegserklärung nach den Regeln des Haager Landkriegsreglements (HLKO) abgeben müssen. Solche Erklärungen wurden aber tatsächlich nicht abgegeben. Es verblieb somit bis zur deutschen Kapitulation bei der durch den deutsch-norwegischen Kapitulationsvertrag vom 10. Juni 1940 geschaffenen Rechtslage.

3.) Durch einzelne Kampfhandlungen, die von 1942 ab durch das norwegische Oberkommando in England veranlasst wurden, konnte kein neuer Kriegszustand *de facto* entstehen. Denn